



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Naturförderung (ANF)

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 50
info.anf@be.ch
www.be.ch/natur

Einwohnergemeinde 3297 Leuzigen	
E 09. MAI 2023	
Akten-Nr.	
Original an:	
Kopie an:	

GESUCH

**um Erteilung einer Ausnahmegewilligung für technische Eingriffe
in Hecken und / oder Feldgehölze**

Gesuchsteller/in

Organisation / Firma

Bürgergemeinde Leuzigen

Name, Vorname des Gesuchstellers

Adresse

PLZ, Ort

3297 Leuzigen

Telefon

032 679 21 78 (Sekretärin)

E-mail

info@burgergemeindeleuzigen.ch

Projektbeschreibung:

Kurzbeschrieb des Vorhabens

Die Überbauungsordnung (UeO) ZPP 1 "Alti Sagi" beinhaltet unter anderem künftige Baufelder auf der Parzelle Nr. 2978 im Eigentum der Bürgergemeinde Leuzigen.
Die Hecke auf Baufeld B1 muss ersetzt werden.

Betroffene Flächen (Planbeilage mit Flächenangabe, Artenliste)

Gemäss Punkt 2 des beigelegten Kurzberichts

Zeitraum des Eingriffs

Gemäss Punkt 4.2 des beigelegten Kurzberichts

Ersatzflächen (Planbeilage mit Flächenangabe)

Gemäss Punkte 3.1.4 und 3.2 des beigelegten Kurzberichts

Ersatzpflanzung (Artenliste, Zeitraum der Pflanzung, Pflege)

Gemäss Punkte 4 und 5 des beigelegten Kurzberichts

Ort, Datum

Leuzigen, 08. Mai 2023

Unterschrift Gesuchsteller/in
Rechtsgrundlage

Hecken und Feldgehölze sind gemäss Art. 18 Abs. 1^{bis} des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz, Art. 18 Abs. 1 g des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG vom 20.6.1986 sowie Art. 27 des Naturschutzgesetzes in ihrem Bestand geschützt. Die Grenzen von Hecken und Feldgehölzen verlaufen mindestens 3 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher.

Eine Ausnahmegewilligung für die Beseitigung einer Hecke oder eines Feldgehölzes kann gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG, Art. 14 Abs. 6 NHV und Art. 13 NSchV nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Über Ausnahmen vom Beseitigungsverbot entscheidet die Regierungsrätin oder der Regierungsrat. Mit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG, Art. 14 Abs. 7 NHV und Art. 13 Abs. 2 NSchV).

Heckenersatz "Alti Sagi" Leuzigen

Kurzbericht

Dania Genini – Bern, 03. März 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Bestehende Hecke	4
2.1	Beurteilung	4
3	Definition Ersatz	6
3.1	Geprüfte Varianten	7
3.2	Empfehlung	9
4	Erläuterung der Ersatzpflanzung	10
4.1	Artenliste	10
4.2	Ausführung	10
5	Pflegekonzept	11
6	Erklärung / Zustimmung der Grundeigentümerin	13
7	Grundlagen	14

Anhang

Anhang 1	Beurteilungsformular	15
Anhang 2	Situationsplan Ersatzpflanzung, Massstab 1 : 2'000, Format A3	19

Auftraggeber Bürgergemeinde Leuzigen

Büro naturaqua PBK

Adresse Dorngasse 12, 3007 Bern

Autor Dania Genini

Fotos Alnus AG

1 Einleitung

Die Überbauungsordnung (UeO) ZPP 1 "Alti Sagi" beinhaltet unter anderem künftige Baufelder auf der Parzelle Nr. 2978 im Eigentum der Bürgergemeinde Leuzigen. Im Vorprüfungsbericht 2 des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) vom 1. Dezember 2021 sind einige Genehmigungsvorbehalte zum Ersatz der bestehenden Hecke aufgeführt.

Die Bürgergemeinde Leuzigen hat der Firma Alnus AG den Auftrag erteilt, die für eine Bewilligung des Eingriffs in die geschützte Hecke erforderlichen Aussagen zu erarbeiten. Folgende Projektziele wurden im Einzelnen bearbeitet und werden im vorliegenden Bericht erläutert:

- Beurteilung der bestehenden Hecke
- Definition des Ersatzstandorts der bestehenden Hecke, Dimensionierung im ausreichenden Umfang
- Erläuterung der Ersatzpflanzung inkl. Artenliste
- Pflegekonzept für die neue Hecke
- Erklärung / Zustimmung der Grundeigentümerin

2 Bestehende Hecke

Gemäss amtlicher Vermessung (Bodenbedeckung) hat die bestehende Hecke eine bestockte Fläche von 352 m². Die Fläche des Krautsaums mit einer Breite von 3 m beträgt knapp 500 m².

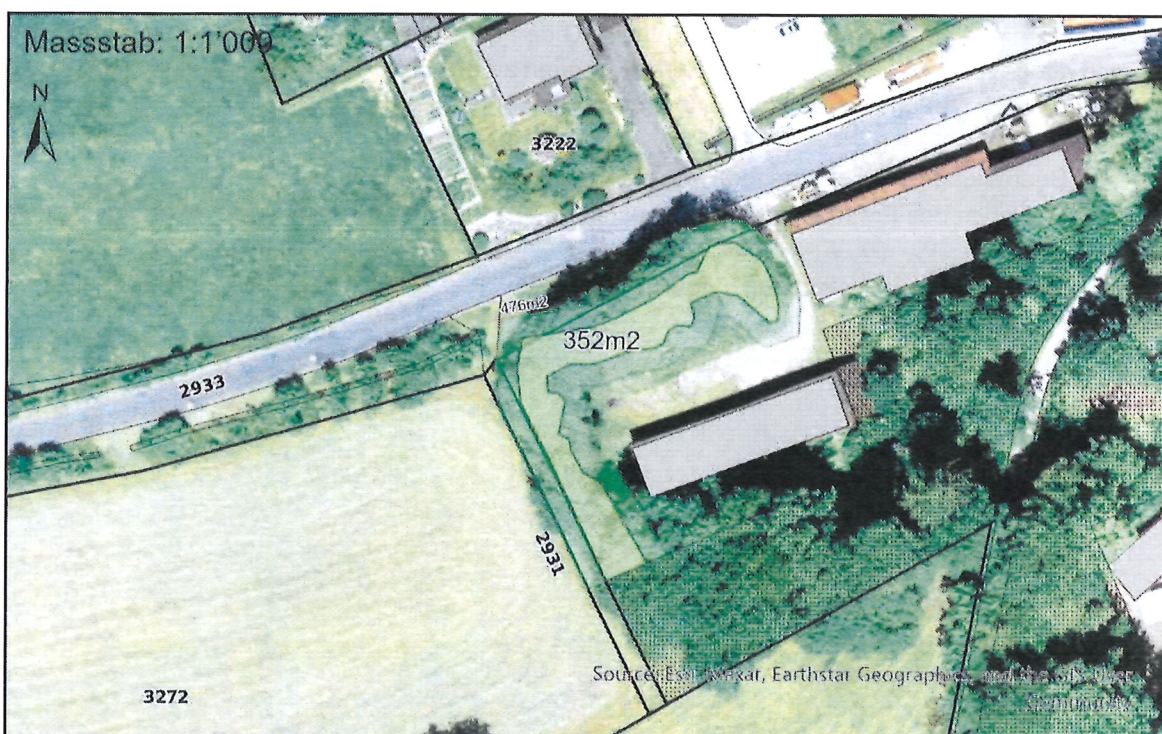


Abbildung 1: Bestehende Hecke (hellgrün) mit 3 m breitem Krautsaum (dunkelgrün).

2.1 Beurteilung

Zur Beurteilung der Qualität der Hecke wurde das Bewertungsformular der Abteilung Naturförderung (ANF) angewendet (Anhang 1). Nach diesem Berechnungsschema erhält die Hecke 40 Punkte und wird somit als ökologisch wertvoll eingestuft.

Bestandesbildend sind die Hasel, die Sal-Weide, der Schwarzdorn und der Hartriegel. Eingestreut finden sich ein paar schöne Pfaffenhütchen. Beim Alter der Gehölze wird die Maximalpunktzahl vergeben (von Jungpflanzen bis über 20-jährige Gehölze).

Die Stufung der Hecke ist gut (Baumschicht, Strauchschicht und Krautschicht vorhanden). Weitere Strukturvielfalt erzeugen die beiden vorhandenen Asthaufen.

Die Artenvielfalt ist mit 8 Arten mittel. Dornsträucher sind ausser dem Schwarzdorn (und etlichen Brombeeren) keine vorhanden.

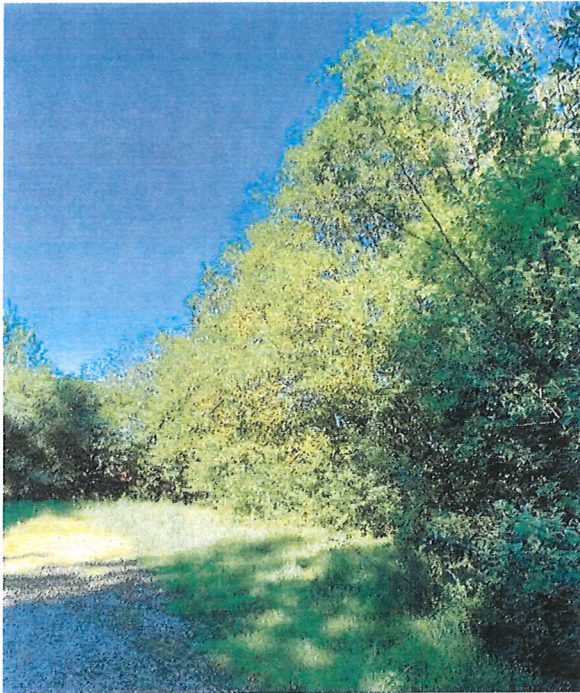


Abbildung 2: Bestehende Hecke mit einzelnen hohen Bäumen, mittleren und grossen Sträuchern und Krautsaum.

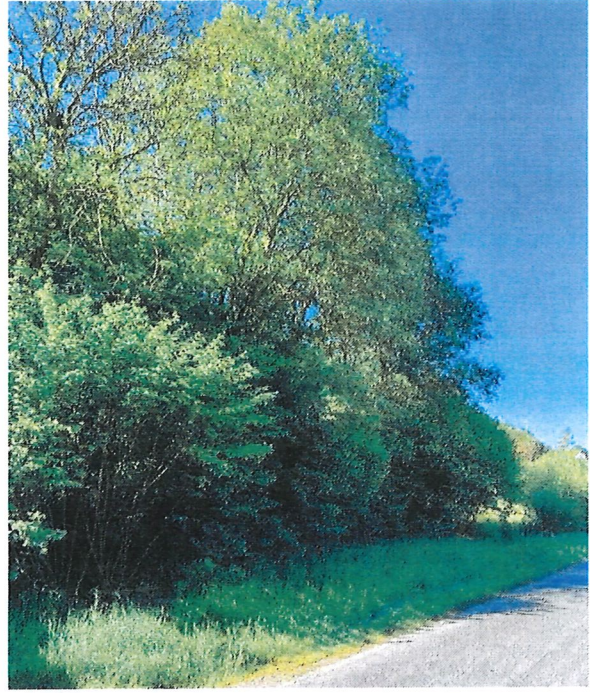


Abbildung 3: Die Abstufung in Baumschicht, Strauchschicht und Krautschicht ist beidseitig vorhanden.



Abbildung 4: Als weitere Strukturelemente sind zwei Asthaufen vorhanden.



Abbildung 5: In der Strauchschicht sind Hasel, Hartriegel und Schwarzdorn bestandesbildend.

3 Definition Ersatz

Gemäss der kantonalen Naturschutzverordnung (NSchV), Art. 13 Abs. 1 kann die Regierungsrätin / der Regierungsrat eine Ausnahmegewilligung zur Beseitigung einer Hecke oder eines Feldgehölzes gemäss Art. 27 des Naturschutzgesetzes (NSchG) erteilen. Mit Erteilung der Ausnahmegewilligung ist die Gesuchstellerin gem. NSchV Art. 13 Abs. 2 verpflichtet, ökologischen Ersatz zu leisten.

Dieser Ersatz ist gemäss dem Fachbericht Naturschutz der ANF vom 4. Oktober 2021 mit dem Faktor 1.25 zu leisten, da es sich bei der bestehenden Hecke nicht um eine einfache, artenarme Niederhecke, sondern um eine Baumhecke handelt.

Im vorliegenden Fall bedeutet dies, dass die bestockte Fläche der neuen Hecke mind. 440 m² betragen und die Hecke einen Krautsaum von 3 m Breite aufweisen muss.

Die Ersatzpflanzung muss auf einem Grundstück im Eigentum der Burgergemeinde Leuzigen erfolgen und soll sich in der Nähe der bestehenden Hecke befinden.

3.1 Geprüfte Varianten

Die folgenden Parzellen im Eigentum der Burgergemeinde wurden auf ihre Eignung als Ersatzstandort für die Hecke geprüft:

- Parz. Nr. 2978 (Ursprung)
- Parz. Nr. 3364 (Diepermoos)
- Parz. Nr. 2993 (Dünnhüttli)
- Parz. Nr. 3311 (Voglershole)

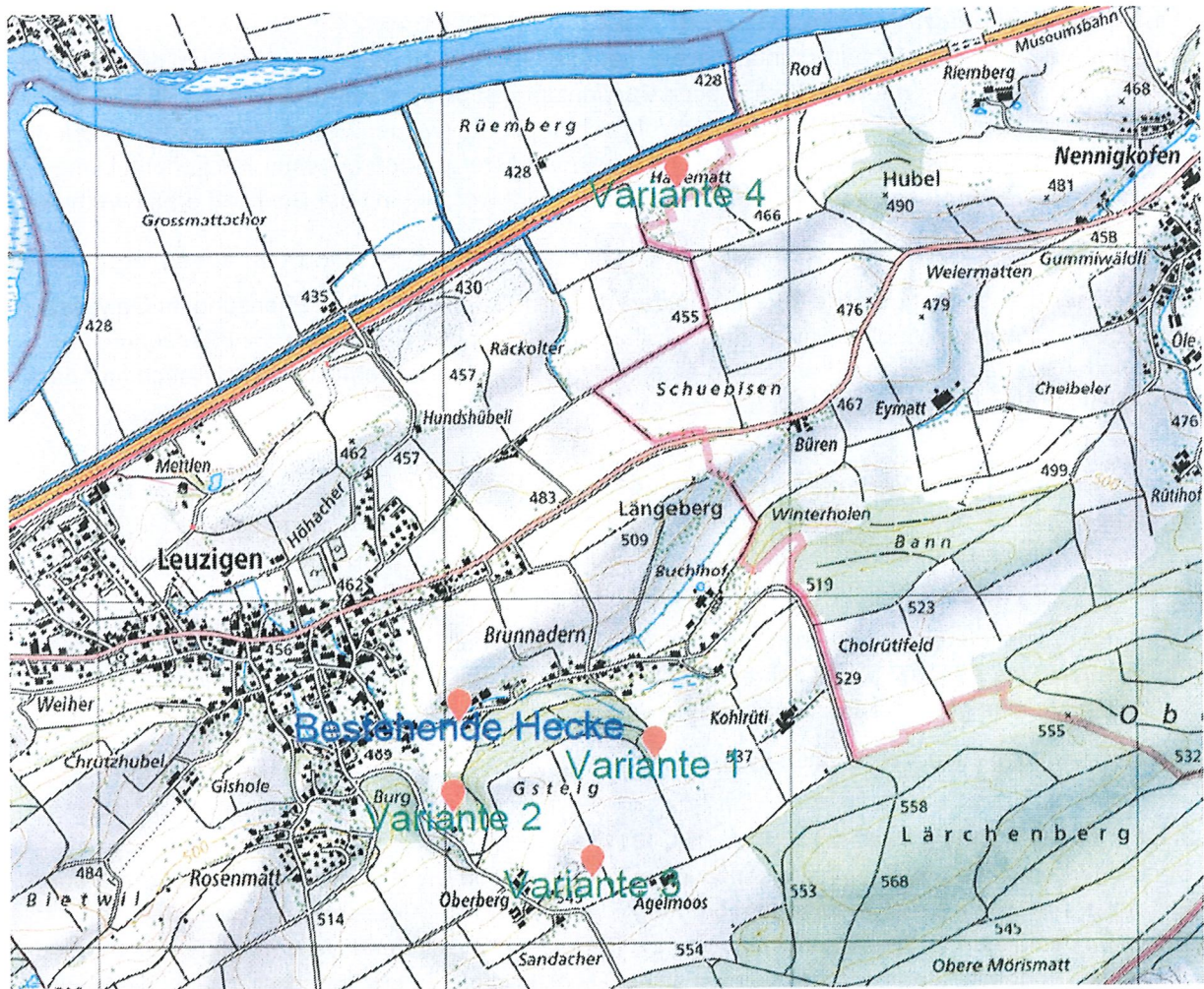


Abbildung 6: Standorte der bestehenden Hecke und der geprüften Varianten. (Karte: © Swisstopo)

3.1.1 Ersatzstandort Variante 1: Parz. Nr. 2978

Die steilen Böschungsbereiche im Gebiet "Ursprung" auf der Parzelle Leuzigen Nr. 2978 (im Eigentum der Burgergemeinde Leuzigen) eignen sich als Ersatzstandort, da die bestehenden Waldflächen mit einer zusätzlichen Struktur (Niederhecke mit einzelnen Bäumen) ökologisch aufgewertet werden können. Zudem wird die Vernetzung in südliche Richtung verbessert. Die steilen Böschungen weisen eine leichte Verbuschung auf, was darauf hinweist, dass diese schwierig zu mähen sind. Konkret schlagen wir die Pflanzung von zwei einzelnen Heckenzügen vor.

Die Wiese ist aktuell als Biodiversitätsförderfläche (BFF) des Typs "Extensiv genutzte Wiese" (EXWI) angemeldet. Künftig kann die verbleibende Wiesenfläche weiterhin als EXWI und die neue Hecke als BFF-Typ "Hecke" angemeldet werden.

Die ANF erachtet diesen Vorschlag als nicht sinnvoll, da die Ersatzpflanzung angrenzend an den Wald erfolgen würde und somit nicht als Hecke erkennbar wäre. Zudem wäre das Potenzial für eine ökologische Aufwertung an diesem Standort nicht ausgeschöpft, da die Heckenelemente keine neuen Strukturen im Bereich einer ausgeräumten Landschaft darstellten.

3.1.2 Ersatzstandort Variante 2: Parz. Nr. 3364

Das in diesem Bereich offen fliessende Bächlein auf der Parzelle Nr. 3364 (im Eigentum der Burgergemeinde Leuzigen) kann mit einer beidseitigen Bepflanzung einer Hecke im Umfang von 500 m² ökologisch aufgewertet werden. Heute sind die Bachböschungen überwiegend unbestockt und insbesondere die waldseitige Böschung weist einen starken Brombeerdruck auf. Mit einer Heckenpflanzung und der entsprechenden Pflege kann dieses Problem entschärft werden und der Bachlauf erhält wertvolle zusätzliche Strukturen.

Auch dieser Standort ist gemäss Beurteilung der ANF nicht konfliktfrei: Eine Pflanzung im Gewässer- raum des Bächleins sei nicht sinnvoll, da im Fall einer Öffnung des Gewässers die Pflanzung unter Umständen wieder entfernt und anderswo ersetzt werden müsste. Zudem ist laut ANF auch hier das Potenzial für eine ökologische Aufwertung zu gering.

3.1.3 Ersatzstandort Variante 3: Parz. Nr. 2993

Im Bereich südlich der Grube könnte eine neue Heckenstruktur von 440m² angelegt werden. Die Parzelle befindet sich ebenfalls in der Nähe des Wildwechselkorridors. Der Standort wird von der Abteilung Naturförderung als potenziell bewilligungsfähig erachtet.

Die Burgergemeinde erachtet diesen Standort als nicht geeignet, weil sie den dort bewilligten Kiesabbau (Laufzeit des Abbaus: bis 30 Jahre) nicht behindern will und weil im Endgestaltungsplan dieser Grube bereits eine grössere Heckenpflanzung an diesem Standort vorgesehen ist.

Die ANF stimmt diesen Vorbehalten zu.

3.1.4 Ersatzstandort Variante 4: Parz. Nr. 3311

Die Burgergemeinde Leuzigen hat als möglichen Ersatzstandort die Parzelle Nr. 3311 vorgeschlagen. Auf dieser Parzelle gilt die Überbauungsordnung Rüembergacker (Kiesabbau Deponie, UeO von 1993). Im damaligen Endgestaltungsplan war ein Bereich für Büsche und Hecken eingezeichnet, welcher in der Endgestaltung bepflanzt werden sollte. Die Abbildung 7 zeigt auf, dass sowohl diese Pflanzung wie auch die Ersatzpflanzung für die UeO "Alti Sagi" in diesem Bereich realisierbar sind. Eine ergänzende Bepflanzung würde die Vernetzung des östlich bestehenden Gehölzzuges mit dem aufgewerteten ehemaligen Grubenbereich sicherstellen.

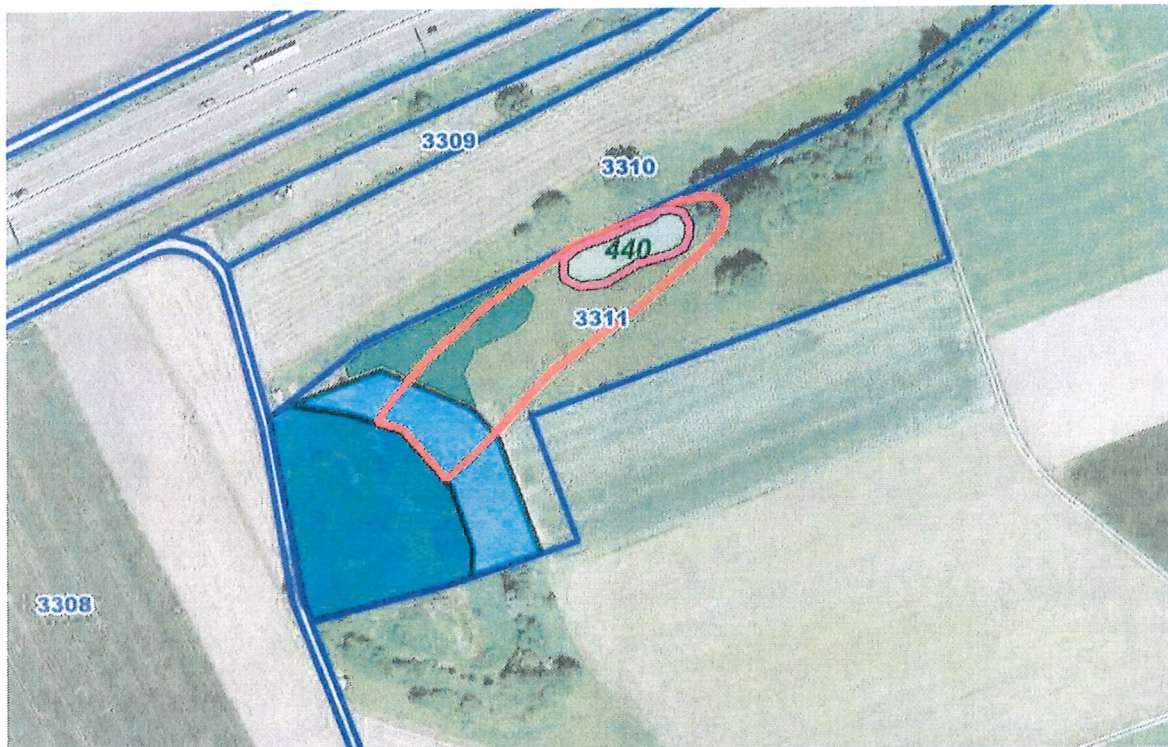


Abbildung 7: Vorschlag für den Heckenersatz im Bereich der ehemaligen Grube Rüembergacker.
(Luftbild: © swisstopo).

Legende

- Parzellengrenze
- Heckenersatz UeO Alti Sagi
- Heckenersatz ohne Krautsaum
- Krautsaum 3m
- UeO Rüembergacker
- Ehem. Grube, bestehende Bepflanzung
- Endgestaltung Rüembergacker, bestehende Bepflanzung
- Bereich für Büsche und Hecken im Endzustand
- Potenzielle Ergänzungspflanzung

3.2 Empfehlung

Wir empfehlen, die Ersatzpflanzung auf der Parzelle Nr. 3311 vorzusehen. Die Parzelle liegt in der Nähe eines nationalen Wildwechselkorridors und angrenzend in der ehemaligen Grube wurde ein Aufwertungsprojekt für Amphibien realisiert. Die Fläche kann in diesem Bereich mit einer artenreichen Struktur gestärkt und die Vernetzung in westliche Richtung verbessert werden.

Die Varianten 1 bis 3 empfehlen wir aufgrund der oben beschriebenen Vorbehalte nicht.

4 Erläuterung der Ersatzpflanzung

4.1 Artenliste

Die Ersatzpflanzung muss ökologisch mindestens gleichwertig sein. Daher werden mindestens gleich viele verschiedene Arten passend zum Standort gewählt. Für die Wahl kommen ausschliesslich einheimische, regionaltypische Arten in Frage. Eine ökologisch wertvolle Hecke besteht aus mindestens 10-15 Arten. Der Anteil der Dornensträucher beträgt mindestens 20 Prozent.

Tabelle 1: Artenliste der Ersatzpflanzung.

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Wuchshöhe	Wachstum
<u>Bäume und grosse Sträucher</u>			
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>	10 m	schnell
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>	30 m	langsam
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	40 m	langsam
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>	15 m	langsam
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>	15 m	schnell
<u>Mittlere und kleine Sträucher</u>			
Berberitze	<i>Berberis vulgaris</i>	3 m	langsam
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>	7 m	langsam
Eingrifflicher Weissdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	5 m	langsam
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>	6 m	langsam
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>	5 m	schnell
Schwarzdorn	<i>Prunus spinosa</i>	3 m	schnell
Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>	4 m	langsam
Feld-Rose	<i>Rosa arvensis</i>	2 m	schnell
Filzige Rose	<i>Rosa tomentosa</i>	2 m	schnell
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>	3 m	schnell
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	8 m	langsam
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>	4 m	schnell
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>	5 m	schnell

4.2 Ausführung

Die Pflanzung der Hecke erfolgt zwei- bis dreireihig, mit einem Pflanzabstand von ca. 1.5 Metern. Die Ausführung der Ersatzpflanzung erfolgt idealerweise im Herbst (November).

Wir empfehlen, die Ersatzpflanzung spätestens zwei Jahre vor Bauausführung des betreffenden Bau-feldes vorzunehmen, damit sich der Heckenersatz bereits vor dem Eingriff in die bestehende Hecke entwickeln kann.

5 Pflegekonzept

Die richtige Pflege einer Hecke ist in der Heckenrichtlinie des Kantons Bern beschrieben. Hier sind die wichtigsten Punkte zusammengefasst.

Eine differenzierte Heckenpflege hilft, die verschiedenen gepflanzten Arten zu erhalten und eine Verarmung der Hecke zu vermeiden. Grundsätzlich gilt:

- Gehölzpflege nur während der Vegetationsruhe durchführen (idealerweise im Januar/Februar)
- Gehölze in Abschnitten von rund 50 Metern pflegen
- Pro Pflegeeinsatz nur jeden zweiten Abschnitt pflegen
- Den gleichen Abschnitt frühestens nach fünf bis acht Jahren wieder pflegen
- Primär schnellwüchsige Arten (Eschen, Erlen, Weiden, Haseln) auslichten
- Seltener und langsam wachsende Arten sorgfältiger und weniger oft zurückschneiden als schnellwüchsige
- Dornensträucher und beerentragende Bäume und Sträucher schonen und fördern
- Schnittgut teilweise in den Gehölzen als Kleinstrukturen (Holzbeigen, Asthaufen) aufschichten
- Krautsaum alle zwei Jahre abschnittsweise schneiden (ab Mitte September)
- Kleinstrukturen wie Asthaufen, Totholz, Steinhaufen anlegen und unterhalten
- Grössere Bäume und Habitatbäume (z.B. mit Höhlen) stehen lassen
- Rund alle 30 Meter Bäume aufkommen lassen bzw. neu pflanzen

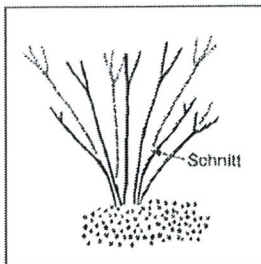
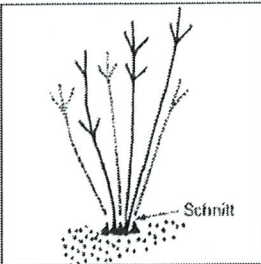
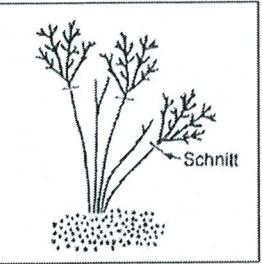
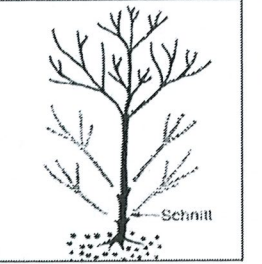
<p>Langsam wachsende Arten und Arten mit geringem Stockausschlag auf kräftige Seitentriebe zurückschneiden.</p>	<p>Stark wachsende, mehrtriebige Arten knapp über dem Boden abschneiden (einzelne Äste).</p>	<p>Dornengehölze immer an gleicher Aststelle zurückschneiden (Nistgelegenheiten in Verästelungen schaffen).</p>	<p>Gehölze mit Haupttrieben nur Konkurrenztriebe abschneiden.</p>
			
<p>Dies gilt für: <i>Elsbeere, Heckenrose, Kornelkirsche, Liguster, Mehlbeere, Schwarzdorn, Traubenkirsche, Vogelkirsche, Vogelbeere, Weissdorn</i></p>	<p>Dies gilt für: <i>Feldahorn, Hagebuche, Hasel, Hartriegel, Holunder, Pfaffenhütchen, Rote Heckenkirsche, Schneeball, Weiden</i></p>	<p>Dies gilt für: <i>Heckenrose, Kreuzdorn, Sanddorn, Schwarzdorn, Weissdorn</i></p>	<p>Dies gilt für: <i>Eiche, Esche, Hagebuche, Linde, Mehlbeere, Vogelbeere, Holz-Apfel, Wildbirne</i></p>

Abbildung 8: Differenzierte Pflegeempfehlungen für die unterschiedlich wachsenden Arten. (Quelle: Heckenrichtlinie des Kantons Bern).

Der dazugehörige Krautsaum sollte mindestens alle zwei Jahre gemäht werden. Idealerweise wird abschnittsweise und erst spät (ab September) gemäht und das Schnittgut abgeführt. Abschnitte mit austreibendem Schwarzdorn werden häufiger gemäht. Dünger und Pflanzenbehandlungsmittel dürfen hier mit Ausnahme von Einzelstockbehandlungen nicht eingesetzt werden.

Gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV) werden für Hecken, Feld- und Ufergehölze auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche Biodiversitätsbeiträge gewährt (Art. 55 DZV). Hierfür muss grundsätzlich ein Pufferstreifen (Krautsaum) von mindestens drei Metern und höchstens sechs Metern angelegt werden. Für die Bewirtschaftung dieses Streifens sowie für die Zusammensetzung der Bestockung gelten entsprechende Qualitätsvorgaben (DZV, Anhang 4).

Diese Qualitätsanforderungen gehen weiter als die kantonale Definition von Hecken und Feldgehölzen. Sie stehen jedoch nicht im Widerspruch dazu. Der rechtliche Schutz gilt unabhängig von der Anmeldung gemäss DZV.

6 Erklärung / Zustimmung der Grundeigentümerin

Die Burgergemeinde Leuzigen erklärt verbindlich, den geforderten Heckenersatz folgendermassen zu leisten:

- Standort zu ersetzende Hecke:
Leuzigen Parz. Nr. 2978 (Brunnadernstrasse 22a), bestockte Fläche: 352 m²
Die bestehende Hecke wird so lange wie möglich erhalten und erst bei Baubeginn entfernt.
- Standort Ersatzpflanzung:
Leuzigen Parz. Nr. 3311 (Voglershole), Heckenneupflanzung im Umfang von 440 m² plus mind. 3 m Krautsaum (Flächenfaktor 1:1.25).
- Ausführungszeitpunkt: mind. 2 Jahre vor Ausführungsbeginn des Bauvorhabens auf dem Baufeld B1, UeO ZPP 1 "Alti Sagi".
- Erhalt und Pflege der neu gepflanzten Hecke werden gemäss dem Pflegekonzept (Kap. 5 des vorliegenden Berichts) ausgeführt.

Leuzigen, den 08. Mai 2023

Präsident Burgerrat
Simon Lehmann

Burgerschreiberin
Karin Berger-Affolter

Unterschrift: S. Lehmann

Unterschrift: K. Berger



7 Grundlagen

Amt für Gemeinden und Raumordnung: Leuzigen; Überbauungsordnung ZPP 1 "Alti Sagi", zweite Vorprüfung; Vorprüfungsbericht II, 1. Dezember 2021;

Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern, Abteilung Naturförderung (ANF); Fachbericht Naturschutz, 4. Oktober 2021.

Abteilung Naturförderung: Arbeitshilfe zu Schutz und Unterhalt von Hecken, Feld- und Ufergehölzen – Heckenrichtlinie, September 2021.

Abteilung Naturförderung des Kantons Bern, Berner Naturschutz – Heckenschutz, 2018.

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 (Stand am 1. Januar 2022).

Einwohnergemeinde Leuzigen (Datenbezug: ÖREB-Kataster), Kiesabbau/Deponie Rüembergacker, Überbauungsplan und Überbauungsvorschriften, 1993.

Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) vom 23. Oktober 2013 (Stand am 1. Januar 2022).

Kantonales Naturschutzgesetz (NSchG) vom 15. September 1992 (Stand 01.12.2021).

Kantonale Naturschutzverordnung (NSchV) vom 10. November 1993 (Stand 01.03.2022).

Anhang 1 **Bewertungsformular**

Qualitative Bewertung einer Hecke oder eines Feldgehölzes

Anwendungsbeispiel:
Gesamtbewertung = Summe Gehölzartenfaktor x Altersklassenfaktor x Strukturfaktor

Bewertung

Gehölzartenfaktor:

Name deutsch	Name lateinisch	Faktor		
Schwarzdorn	<i>Prunus spinosa</i>	3	"Hauptarten"	3.0
Weissdorn	<i>Crataegus</i> spp.	3		
Wildrosen	<i>Rosa</i> spp.	3		
Haselstrauch	<i>Corylus avellana</i>	2		2.0
Weiden	<i>Salix</i> spp.	2/3*		2.0
Ahorn	<i>Acer</i> spp.	1/2*		1.0
Brombeeren	<i>Rubus</i> spp.	1		1.0
Vogelbeerbaum	<i>Sorbus aucuparia</i>	1/3*		
Berberitze	<i>Berberis vulgaris</i>			
Gemeiner Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>			
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>			0.5
Gemeines Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>			
Hagebuche	<i>Carpinus betulus</i>			
Johannisbeere	<i>Ribes</i> spp.			
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>			
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>			
Mehlbeerbaum	<i>Sorbus aria</i>			
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>	1*		
Roter Holunder	<i>Sambucus racemosa</i>			
Roter Hornstrauch	<i>Cornus sanguinea</i>			0.5
Sanddorn	<i>Hippophae rhamnoides</i>			
Schwarze Heckenkirsche	<i>Lonicera nigra</i>			
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>			
Süßkirsche	<i>Prunus avium</i>	1*		
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>	1*		
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>			
Zitter-Pappel, Espe	<i>Populus tremula</i>			
Summe Gehölzartenfaktor				10.0

* In höheren Lagen ab 1000 m gilt der grössere Faktor

Altersklassenfaktor:

Alter der Gehölze	Faktor	
von Jungpflanzen bis über 20 Jahre	2	2.0
von Jungpflanzen bis über 10 Jahre	1	
von 10 bis über 20 Jahre	1	
von Jungpflanzen bis zu 10 Jahre	0.5	
von Jungpflanzen bis zu 5 Jahre	0.25	2.0

Strukturfaktor:

Stufung: Bäume, Sträucher und Kräuter	Kleinstrukturen: Totholz, Laub- und Laesesteinhaufen				
	3 Strukturen	2 Str	1 Str	0 Str	
3 Stufen	3	2.5	2	1.5	2.0 (Asthaufen)
nur 2 Stufen	2.5	2	1.5	1	
nur 1 Stufe	2	1.5	1	0.5	2.0

Geschützte Arten:

keine

Gesamtbewertung:

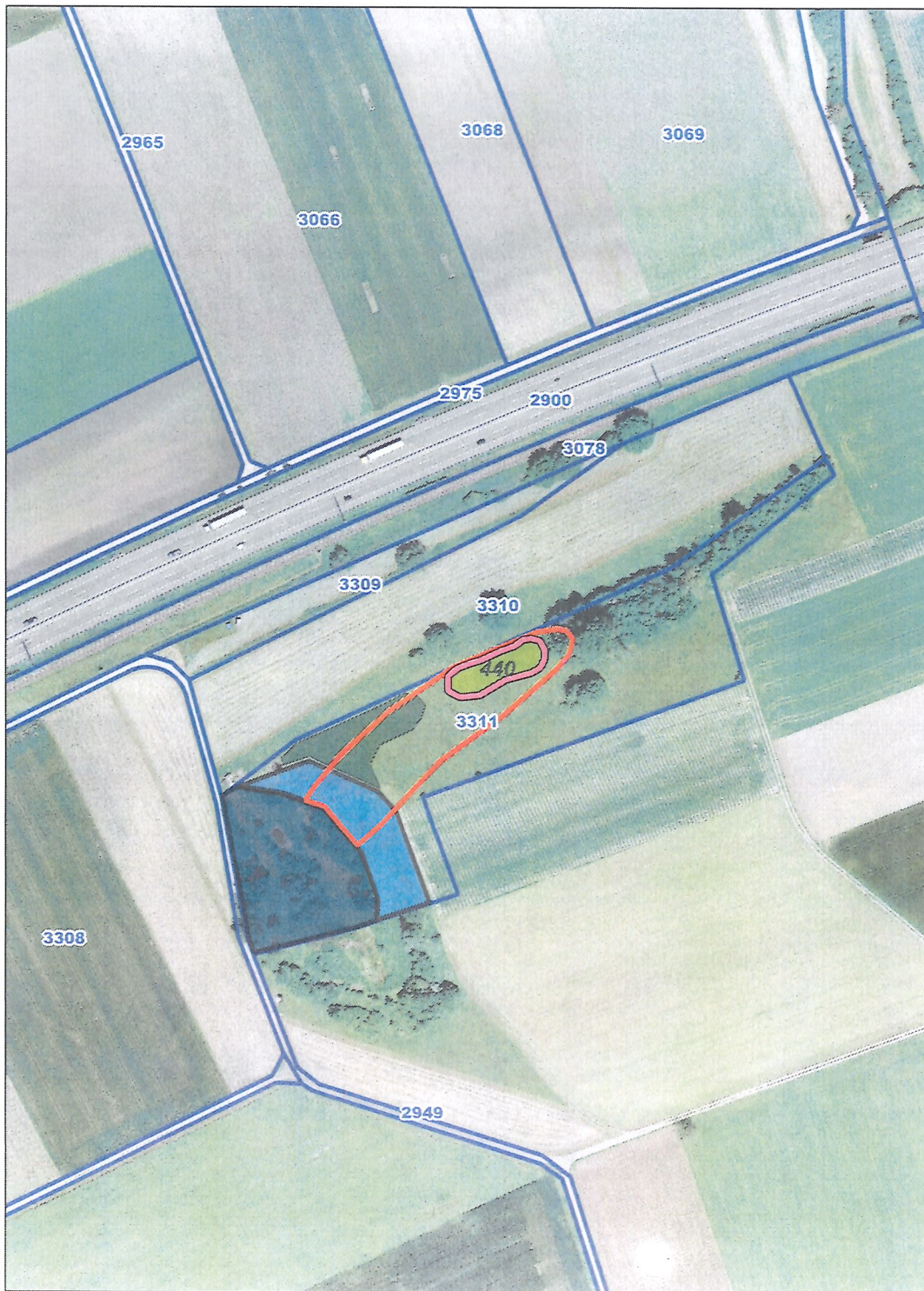
0-16 Punkte: nicht besonders wertvoll
17-33 Punkte: von mittlerem Wert
34-50 Punkte: ökologisch wertvoll
> 50 Punkte: ökologisch hochwertig

40.0

Datum: 11.05.2022

Unterschrift: FL / DG

Anhang 2 Situationsplan Ersatzpflanzung



UeO ZPP "Alti Sagi" - Ersatzstandort Hecke


Bern, 03.03.2023

1:2'000

Legende


 Parzellengrenze


Heckenersatz UeO Alti Sagi


 Heckenersatz ohne Krautsaum

 Krautsaum 3m

UeO Rüembergacker

 Ehem. Grube, bestehende Bepflanzung

 Endgestaltung Rüembergacker, bestehende Bepflanzung

 Bereich für Büsche und Hecken im Endzustand

 Potenzielle Ergänzungspflanzung

Hinweis Flächenangabe: Angabe in Quadratmeter

